

# Statuten des Solothurner Bauernverbandes

*Die in den Statuten gewählte männliche Form gilt auch für weibliche Personen.*

## I. Name und Sitz

### Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Solothurner Bauernverband (im nachfolgenden SOBV genannt) besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Solothurn.

## II. Zweck und Ziele

### Artikel 2

Zur Erreichung seiner Ziele setzt sich der SOBV wie folgt ein:

<sup>1</sup> Der SOBV vertritt die Gesamtheit der Solothurner Bäuerinnen und Bauern und bildet den Dachverband der landwirtschaftlichen Organisationen des Kantons Solothurn.

<sup>2</sup> Er vertritt die Interessen der solothurnischen Landwirtschaft gegenüber den landwirtschaftlichen Dachorganisationen der Schweiz sowie den Behörden und den Sozialpartnern.

<sup>3</sup> Er ist Mitglied des Schweizer Bauernverbandes (SBV) und unterstützt die ideellen und politischen Bestrebungen des Dachverbandes der Schweizer Bauern.

<sup>4</sup> Er kann Unternehmen gründen, sich an Unternehmen und überkantonalen Organisationen beteiligen, um dadurch die Ziele effizient zu erreichen.

### Artikel 3 Mittel und Wege zur Erreichung von Zweck und Ziel:

<sup>1</sup> Stellungnahme zu kantonalen und eidgenössischen Vorlagen, welche direkt oder indirekt Auswirkungen auf die Landwirtschaft haben.

<sup>2</sup> Förderung der Marktanstrengungen der Bauern zur Erhaltung und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten.

<sup>3</sup> Förderung der Bestrebung zur Senkung der Kosten vor allem durch überbetriebliche Zusammenarbeit.

<sup>4</sup> Förderung des gegenseitigen Verständnisses inner- und ausserhalb der Landwirtschaft.

<sup>5</sup> Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

<sup>6</sup> Information über politische und wirtschaftliche Anliegen der Landwirtschaft und die Landwirtschaft als Lebensform.

<sup>7</sup> Vertretung der Interessen der Bäuerinnen.

<sup>8</sup> Organisation eines Betriebshelferdienstes.

<sup>9</sup> Förderung der Anliegen für eine naturgerechte Bewirtschaftung und des Verständnisses für Natur und Umwelt.

<sup>10</sup> Förderung des kulturellen Gedankengutes.

Diese Auflistung ist nicht abschliessend. Die Tätigkeit kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes ergänzt werden.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Artikel 4                    Mitgliederorganisationen**

<sup>1</sup> Der SOBV setzt sich zusammen aus:

1. den regionalen landwirtschaftlichen Vereinen und ihren Mitgliedern;
2. dem Solothurnischen Bäuerinnen- und Landfrauenverband als Berufsverband der Bäuerinnen;
3. weiteren landwirtschaftlichen Organisationen;
4. Gönner.

<sup>2</sup> Alle im SOBV zusammengeschlossenen Organisationen haben ihre Tätigkeit auf die grundsätzliche Zielsetzung des SOBV auszurichten. Sie anerkennen die Verbandsstatuten und die statutengemäss gefassten Beschlüsse als für sie verbindlich.

#### **Artikel 5                    Gönner**

Gönner des SOBV können Personen, Organisationen und Firmen sein, welche die Bestrebungen des Solothurner Bauernverbandes ideell unterstützen.

#### **Artikel 6                    Ehrenmitglieder**

Die Delegiertenversammlung kann einzelne, um die Landwirtschaft verdiente Persönlichkeiten, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernennen. Diese haben an der Delegiertenversammlung das Stimm- und Wahlrecht.

#### **Artikel 7                    Aufnahme**

<sup>1</sup> Aktive Landwirte werden durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung Mitglied des SOBV und des regionalen landwirtschaftlichen Vereins.

<sup>2</sup> Die Aufnahme von Mitgliedorganisationen erfolgt durch die Delegiertenversammlung aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

<sup>3</sup> Die Aufnahme von Gönner erfolgt durch den Vorstand.

#### **Artikel 8                    Austritt und Ausschluss**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt oder Ausschluss.

<sup>2</sup> Mitgliederorganisationen, die ihre Pflichten nicht erfüllen oder den Verbandsinteressen entgegenarbeiten, können von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes aus dem SOBV ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Einzelmitglieder und Gönner, die den Jahresbeitrag nicht entrichten, werden vom Vorstand ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Ausgetretene oder Ausgeschlossene haben kein Anrecht auf das Verbandsvermögen.

## IV. Organisation

### Artikel 9 Organe

Die Organe des SOBV sind:

1. die Delegiertenversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Kontrollstelle;
4. die ständigen Fachkommissionen;
5. die Konsultativgremien;
6. das Bauernsekretariat.

### Artikel 10 Amtsperiode

Die Amtsperiode der gewählten Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils im Jahre nach den Kantonsratswahlen.

## V. Die Delegiertenversammlung

### Artikel 11 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Delegierten der angeschlossenen Organisationen und den Ehrenmitgliedern.

### Artikel 12 Zahl der Delegierten

<sup>1</sup> Jeder landwirtschaftliche Verein hat Anspruch auf zwei Delegierte sowie pro 12 Mitglieder auf einen weiteren Delegierten.

<sup>2</sup> Der Solothurnische Bäuerinnen- und Landfrauenverband hat Anspruch auf 7 Delegierte.

<sup>3</sup> Die weiteren landwirtschaftlichen Organisationen können nach ihrer Mitgliederzahl und Beitragsleistung 1 bis 3 Delegierte bestimmen. Der Vorstand legt für jede Organisation die Zahl der Delegierten fest.

<sup>4</sup> Die Gönner werden als Gäste eingeladen. Sie haben beratende Stimme.

### Artikel 13 Stimmrecht

Jeder und jede Delegierte hat an der Delegiertenversammlung eine Stimme.

### Artikel 14 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, ausserordentlicherweise so oft es der Vorstand als notwendig erachtet; ferner können zwei landwirtschaftliche Vereine oder fünf der Mitgliedorganisationen die Einberufung verlangen.

### Artikel 15 Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung hat folgende Obliegenheiten:

- Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;

- Festlegung des Jahresbeitrages der Mitglieder der landwirtschaftlichen Vereine an den SOBV;
- Festlegung des Jahresbeitrages der Gönner;
- Festsetzung der Entschädigung der Organe;
- Beschluss über Anträge des Vorstandes;
- Beschluss über allfällige Anträge von Organisationen. Solche Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung, an der diese zur Behandlung kommen sollen, dem Präsidenten eingereicht werden;
- Beschluss über den Beitritt zu weiteren Organisationen mit politischen Zielsetzungen;
- Aufnahme und Ausschluss von landwirtschaftlichen Organisationen;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beschluss über Statutenrevision und Auflösung des SOBV.

## VI. Der Vorstand

### **Artikel 16**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und maximal zehn Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Solothurnische Bäuerinnen- und Landfrauenverband hat Anspruch auf einen Sitz.

<sup>3</sup> Es ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Kantonsteile und Regionen angemessen vertreten sind.

<sup>4</sup> Der Vorstand wird einberufen durch den Präsidenten oder wenn mindestens 5 Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

### **Artikel 17 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Delegiertenversammlung und Vorbereitung der Traktanden;
2. Wahl des Bauernsekretärs und dessen Stellvertreter;
3. Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen;
4. Stellungnahme zu landwirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Fragen;
5. Entscheide über die Beteiligung an Abstimmungskämpfen und Unterstützung von Kandidaten in Wahlkämpfen;
6. Genehmigung des Budgets;
7. Festsetzung der Jahresbeiträge der landwirtschaftlichen Organisationen (Art. 4, Abs. 1, Ziff. 3) und Bestimmung der Zahl ihrer Delegierten an der Delegiertenversammlung;
8. Ernennung der zeichnungsberechtigten Personen und Festsetzung der Zeichnungsart;
9. Erlass von Pflichtenheften;
10. Bearbeitung der laufenden Geschäfte;
11. Einsetzung von Arbeitsgruppen;
12. Wahl oder Vorschlag der Mitglieder kantonaler Kommissionen, für welche der SOBV ein Vorschlags- bzw. Nominationsrecht hat;

13. Beschluss über die Übernahme neuer Aufgaben durch das Bauernsekretariat;
14. Festlegung des Lohnsystems für die Angestellten des Bauernsekretariats;
15. Auslagerung von Aufgaben in eigenständige Unternehmen.

## **VII. Konsultativorgane**

### **Artikel 18**

<sup>1</sup> Der SOBV hat folgende Konsultativorgane:

1. Die Konferenz der Präsidenten der landwirtschaftlichen Vereine;
2. Die Konferenz der bäuerlichen Kantonsräte.

<sup>2</sup> Die Konsultativorgane dienen in erster Linie dem gegenseitigen Informationsaustausch und der gegenseitigen Unterstützung.

<sup>3</sup> Die Konsultativorgane werden vom Präsidenten einberufen.

<sup>4</sup> Die Entschädigung der bäuerlichen Kantonsräte richtet sich nach den gleichen Ansätzen wie die Entschädigung des Vorstandes und der Fachkommissionen. Die Präsidenten der landwirtschaftlichen Vereine werden von ihren Vereinen entschädigt.

### **Artikel 19 Konferenz der Präsidenten der landwirtschaftlichen Vereine (KPLV)**

Die Konferenz der Präsidenten der landwirtschaftlichen Vereine setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten;
- den Präsidenten der landwirtschaftlichen Vereine;
- dem Chef der Betriebsberatung;
- dem Vorsteher des Amts für Landwirtschaft;
- dem Bauernsekretär.

### **Artikel 20 Konferenz der bäuerlichen Kantonsräte (KBK)**

<sup>1</sup> Die Konferenz der bäuerlichen Kantonsräte setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten;
- Bäuerinnen und Bauern, die Mitglied des Kantonsrats des Kantons Solothurn sind;
- dem Bauernsekretär.

<sup>2</sup> Bei Kantonsräten, die nicht aktive Bauern sind, aber der Landwirtschaft nahe stehen, entscheidet der Vorstand, ob sie ebenfalls zur KBK eingeladen werden.

<sup>3</sup> Der Präsident entscheidet entsprechend der zu behandelnden Geschäfte, ob ein Vertreter des Amts für Landwirtschaft oder anderer Amtsstellen zur KBK eingeladen werden.

## **VIII. Die Kontrollstelle**

### **Artikel 21**

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. In Ergänzung oder anstelle der Kontrollstelle kann die Delegiertenversammlung eine externe Revisionsstelle bezeichnen.

<sup>2</sup> Sie prüft die Rechnungsführung des SOBV nach den gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts für juristische Personen.

<sup>3</sup> Die Kontrollstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht nach den Bestimmungen von Art. 728b Abs. 2 OR und stellt Antrag.

## **IX. Die ständigen Fachkommissionen**

### **Artikel 22**

<sup>1</sup> Der SOBV hat folgende Fachkommissionen:

- Kommission für Bildung;
- Kommission für Produktion, Markt und Umwelt;
- Kommission für Strukturpolitik, Wirtschaft und Soziales.

<sup>2</sup> Die Fachkommissionen bestehen aus maximal 9 Mitgliedern.

### **Artikel 23 Organisation der Fachkommissionen**

<sup>1</sup> Jede Fachkommission wird in der Regel von einem Mitglied des Vorstandes präsidiert.

<sup>2</sup> Die Protokollführung erfolgt durch das Bauernsekretariat.

<sup>3</sup> Am Jahresende haben die Präsidenten dem Bauernsekretariat zu Handen der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Kommissionen abzuliefern.

## **X. Das Bauernsekretariat**

### **Artikel 24**

<sup>1</sup> Das Bauernsekretariat ist die Geschäftsstelle des Solothurner Bauernverbandes. Es bearbeitet und fördert alle Ziele und Aufgaben wie sie in Art. 2 und 3 der Statuten umschrieben sind. Es unterstützt die Bestrebungen der landwirtschaftlichen Vereine und der bäuerlichen Vertreter im Kantonsrat und im eidgenössischen Parlament.

<sup>2</sup> Das Bauernsekretariat arbeitet in den einschlägigen Fragen mit dem Amt für Landwirtschaft, dem landw. Bildungs- und Beratungszentrum Wallierhof und mit den Fachstellen der Produzentenverbände zusammen.

<sup>3</sup> Es führt das Protokoll der Delegiertenversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes.

### **Artikel 25**

<sup>1</sup> Das Bauernsekretariat steht unter der Leitung des Bauernsekretärs. Er oder einer seiner Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes, der ständigen Fachkommissionen und der Konsultativorgane mit beratender Stimme teil.

## **XI. Finanzierung**

### **Artikel 26 Finanzierung**

<sup>1</sup> Die Finanzierung des Verbandes erfolgt durch:

- Beiträge der Mitglieder der landwirtschaftlichen Vereine. Diese richten sich nach der bewirtschafteten Fläche;

- Beiträge der übrigen Mitgliedorganisationen;
- Beiträge der Gönner;
- Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten des Bauernsekretariates;
- Erträge aus Beteiligungen und Wertschriften.

<sup>2</sup> Mit ihrem Beitritt zum SOBV ermächtigen die Mitglieder den SOBV, die für die Beitragserhebung erforderlichen Flächendaten beim Amt für Landwirtschaft periodisch zu erheben.

## **XII. Betriebshelferdienst**

### **Artikel 27**

<sup>1</sup> Der SOBV unterhält einen sozialen landwirtschaftlichen Betriebshelferdienst.

### **Artikel 28 Finanzierung des Betriebshelferdienstes**

Der Betriebshelferdienst wird finanziert durch:

- Leistungen der Bauern, welche einen Betriebshelfer benötigen;
- Beiträge der Gemeinden des Kantons Solothurn;
- Spenden und Vermächtnisse.

## **XIII. Wahlen, Abstimmungen, Amts dauer und Altersbegrenzung**

### **Artikel 29**

<sup>1</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Ein Viertel der Stimmberchtigten kann geheime Wahlen verlangen.

<sup>2</sup> Bei Abstimmungen und Wahlen stimmt der Präsident mit. Bei Stimmengleichheit zählt bei Abstimmungen seine Stimme doppelt, bei Wahlen entscheidet das Los.

<sup>3</sup> Soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr gefasst.

### **Artikel 30 Amts dauer**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der verschiedenen Verbandsorgane und Chargierte sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar. Nach einer Amtszeit von 12 Jahren scheiden sie in dieser Funktion aus.

<sup>2</sup> Nach dem Rücktritt aus dem Vorstand des SOBV haben Chargierte in kantonalen Kommissionen und in Organisationen auf die nächsten Gesamterneuerungswahlen in dem entsprechenden Organ zurückzutreten. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup> Bei Chargierten kann der Vorstand in begründeten Fällen Ausnahmen von der Amtszeitbeschränkung bewilligen.

<sup>4</sup> Der Verbandspräsident und der Vizepräsident sind in dieser Funktion für 3 Amtsperioden oder höchstens 12 Jahre wählbar.

<sup>5</sup> Die Mitglieder der Organe haben nach Erreichen des 65. Altersjahres zurückzutreten.

## **XIV. Statutenrevision und Auflösung**

### **Artikel 31**

<sup>1</sup> Ein Antrag auf Statutenrevision muss den Mitgliederorganisationen mindestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung als formulierter Antrag unterbreitet werden.

<sup>2</sup> Der Antrag auf Statutenrevision gilt als angenommen, wenn er von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberchtigten gutgeheissen wird.

### **Artikel 32**

<sup>1</sup> Ein Antrag auf Auflösung des SOBV bedarf zu seiner Gültigkeit der Anwesenheit von zwei Dritteln aller Stimmberchtigten und der Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden Stimmberchtigten.

<sup>2</sup> Im Falle einer Auflösung des SOBV ist das Vermögen bei einem Bankinstitut im Kanton Solothurn zinstragend anzulegen, bis sich eine neue Dachorganisation mit der gleichen Zielsetzung gebildet hat. Nach Aufnahme des neuen Verbandes als Mitglied des Schweizer Bauernverbandes kann der neue Verband über das Vermögen verfügen.

## **XV. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 33**

<sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 25. Februar 2008 und wurden von der Delegiertenversammlung vom 22. Februar 2016 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Namens der Delegiertenversammlung

Der Präsident:



Andreas Vögli

Der Sekretär:



Peter Brügger